

Verordnung des Bundesamtes für Zivildschutz über die Ausbildung des Lehrpersonals

Änderung vom 19. Dezember 2003

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz
verordnet:*

I

Die Verordnung des Bundesamtes für Zivildschutz vom 12. Dezember 2002¹ über die Ausbildung des Lehrpersonals wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Ausbildung des Lehrpersonals

Ingress

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz,
gestützt auf Artikel 75 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002² über den Bevölkerungsschutz und den Zivildschutz (BZG) und Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2003³ über den Zivildschutz (ZSV),

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausbildung des Lehrpersonals für die Führungsorgane und für den Zivildschutz.

Art. 2 Abs. 1 und 3

¹ Die Ausbildung des Lehrpersonals erfolgt in Modulen.

³ Die Module können auch durch das Lehrpersonal der übrigen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes absolviert werden.

¹ SR 523.51

² SR 520.1; AS 2003 4187

³ SR 520.11; AS 2003 5147

Art. 3 Abs. 2

² Die Module beinhalten die Durchführung von Lehrveranstaltungen in den Bereichen Basiswissen, Führungsorgane, Zivilschutz-Kommando, Führungsunterstützung, Schutz und Betreuung, Unterstützung sowie Logistik.

Art. 14 Abs. 3 Bst. d

³ Die Kommission besteht aus:

- d. drei Mitgliedern aus Fachverbänden des Bevölkerungsschutzes.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Zulassungsbedingungen, der Aufbau und der Inhalt sowie die Leistungsanforderungen des Lehrganges für das hauptberufliche Zivilschutzlehrpersonal sind im Anhang unter Ziffer I aufgeführt.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Zulassungsbedingungen, der Aufbau und der Inhalt sowie die Leistungsanforderungen des Lehrganges für das nebenberufliche Zivilschutzlehrpersonal sind im Anhang unter Ziffer II aufgeführt.

Art. 16a Lehrgang für das Lehrpersonal Führungsorgane

¹ Die Zulassungsbedingungen, der Aufbau und der Inhalt sowie die Leistungsanforderungen des Lehrganges für das Lehrpersonal Führungsorgane sind im Anhang unter Ziffer III aufgeführt.

² Wer den Lehrgang für das Lehrpersonal Führungsorgane erfolgreich absolviert hat, erhält ein Zertifikat. Dieses berechtigt den Absolventen oder die Absolventin, den Titel «Instruktor Führungsorgane» bzw. «Instruktorin Führungsorgane» zu führen.

Art. 19 Ausschreibung der Module

Spätestens in der Kalenderwoche 32 wird den für den Bevölkerungsschutz bzw. Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämtern das Ausbildungsangebot des Bundes für das Folgejahr zugestellt.

Art. 22 Kosten

¹ Die Kosten für die Durchführung der Module sowie die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die Teilnehmenden, die als Lehrpersonal Zivilschutz und Lehrpersonal Führungsorgane ausgebildet werden, gehen zu Lasten des Bundes.

² Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der übrigen Teilnehmenden sind durch deren Arbeitgeber bzw. durch die entsprechende Partnerorganisation zu tragen.

Art. 22a Versicherung

¹ Die Teilnehmenden, die als Lehrpersonal Zivilschutz ausgebildet werden, sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴ über die Militärversicherung (MVG) versichert.

² Für die übrigen Teilnehmenden ist die Versicherung Sache des Arbeitgebers bzw. der entsprechenden Organisation.

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Anhang

(Art. 15, 16 und 16a)

Ziff. 1 Ziff. 2 Bst. b

2 Aufbau und Inhalt der Module

b. Wahlpflichtmodule mit Anzahl Kreditpunkten:

Wahlpflichtmodule	Inhalte	Kreditpunkte
Führungsunterstützung 1 (inkl. Praktikum) und Führungsunterstützung 2	Fachtechnische Ausbildung und Ausbildung zum Klassenlehrer in den Sachbereichen Lage, Telematik und ABC-Schutz	9
Schutz und Betreuung 1 (inkl. Praktikum) und Schutz und Betreuung 2	Fachtechnische Ausbildung und Ausbildung zum Klassenlehrer bis Stufe Zugführer	7
Unterstützung 1 (inkl. Praktikum) und Unterstützung 2	Fachtechnische Ausbildung und Ausbildung zum Klassenlehrer bis Stufe Zugführer	7

*Ziff. III***III. Lehrgang für das Lehrpersonal Führungsorgane**

- 1 Zulassungsbedingungen:
Hauptberufliches Personal einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes
- 2 Aufbau und Inhalt der Module
 - a. Pflichtmodule mit Anzahl Kreditpunkten:

Pflichtmodule	Inhalte	Kreditpunkte
Grundlagen Führungsorgane	Grundlagen Sicherheitspolitik, Gefährdungsannahmen im Bevölkerungsschutz, Partner im Bevölkerungsschutz im Kanton	1
Führungsausbildung	Aufgaben und Organisation der Führungsorgane, Führungsinfrastruktur, Systematische Problemlösung, Stabsarbeit	1

- 3 Leistungsanforderungen
Der Lehrgang gilt als bestanden, wenn innerhalb von vier Jahren beide Pflichtmodule erfolgreich absolviert worden sind.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

19. Dezember 2003

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Der Direktor: Willi Scholl